

## **Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO im Rahmen der digitalen Parkraumkontrolle**

Das Amt für Mobilität verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer digitalen Parkraumbewirtschaftung.

Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung der EU fallen, erhalten Sie hier die nach Artikel 13 DSGVO für eine faire und transparente Verarbeitung notwendigen Informationen.

### **1. Verantwortlicher**

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:**

Stadt Heidelberg  
Amt für Mobilität  
Bergheimer Straße 111  
69115 Heidelberg  
Tel: 06221 5830508  
Mail: [mobilitaet@heidelberg.de](mailto:mobilitaet@heidelberg.de)

### **2. Datenschutzbeauftragte**

**Unsere kommunale Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:**

Rohrbacher Str. 12  
69115 Heidelberg  
Tel. 06221 58-12580  
[datenschutz@heidelberg.de](mailto:datenschutz@heidelberg.de)

### **3. Verarbeitete personenbezogene Daten**

**Im Rahmen der digitalen Parkraumkontrolle werden folgende Daten verarbeitet:**

- amtliches KFZ-Kennzeichen,
- Dauer, Art und Ort der Parkberechtigung,
- Bildaufzeichnung des Fahrzeugs,
- Standort des Fahrzeugs,
- Zeitpunkt der Datenerhebung

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

### a) Zwecke der Datenverarbeitung:

#### **Überwachung der Parkraumbewirtschaftung**

Wenn Sie einen Parkschein an einem unserer Parkscheinautomaten lösen, werden Ihre Parkberechtigungsdaten erfasst, gespeichert und verschlüsselt elektronisch an die Stadt Heidelberg als für die Parkkontrolle zuständige Behörde übermittelt, um durch eine digitale Parkraumkontrolle die Parkraumbewirtschaftung zu überwachen.

Soweit in einem gebührenpflichtigen Parkbereich oder in einem Bereich mit Bewohnerparkvorrechten im Zusammenhang mit der Gewährung der Parkberechtigungen Daten zum Zweck der Parkraumkontrolle erfasst werden, darf die zuständige Behörde zur Kontrolle der Parkberechtigungen im Rahmen von stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen, auch durch selbsttätiges Wirken des Scan-Fahrzeugs, die oben genannten personenbezogenen Daten verarbeiten.

Die erhobenen Parkberechtigungsdaten werden unverzüglich mit den im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen erhobenen Daten abgeglichen.

Die erhobenen, übermittelten und gespeicherten Daten und die im Zuge des Datenabgleichs erzeugten Daten werden nur für die Kontrolle der Parkberechtigungen und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verwendet.

#### **Überwachung des Falschparkens**

Auch an Orten, an denen das Parken nach § 12 Absätze 3 und 3a StVO oder das Gehwegparken nach § 12 Absätze 4 und 4a StVO unzulässig sind, sowie in Bereichen, in denen durch die Verkehrszeichen 283, 286 oder 290.1 nach Anlage 2 Nummern 62, 63 und 64 StVO ein absolutes oder eingeschränktes Halteverbot angeordnet ist, darf die Stadt Heidelberg zur Kontrolle des Park- oder Halteverbots im Rahmen von stichprobenartigen Überprüfungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen diese Daten verarbeiten.

Die erhobenen Daten werden mit den Daten, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Parkberechtigung erfasst worden sind, abgeglichen, um festzustellen, ob für das Fahrzeug eine Parkberechtigung besteht.

Die erhobenen Daten werden im Übrigen nur für die Kontrolle, ob mögliche Verstöße gegen Park- oder Halteverbote oder gegen das Verbot des Gehwegparkens vorliegen, und für die Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten verwendet.

#### **Datenverarbeitung im Kontrollbetrieb**

Im Kontrollbetrieb zur Überwachung der Parkraumbewirtschaftung und zur Überwachung des Falschparkens werden Kennzeichen, Ort und Zeit der Kontrolle sowie Bilder des geparkten Fahrzeugs aufgenommen und sofort verarbeitet. Es werden die gleichen Daten erhoben und gespeichert wie bei der Kontrolle zu Fuß. Außerdem werden aufgenommene Personen automatisiert unkenntlich gemacht und die erhobenen Daten verschlüsselt. Die Befahrungsgebiete und die Scan-Fahrzeuge sind klar ersichtlich gekennzeichnet, um möglichst große Transparenz für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

## **Kurzfassung**

Wir verarbeiten Ihr amtliches KFZ-Kennzeichen für folgende Zwecke:

- Durchführung der digitalen Parkraumkontrolle
- Sicherstellung der korrekten Entrichtung von Parkgebühren
- Verhinderung und Verfolgung von Parkverstößen

Die Erfassung dient ausschließlich der Parkraumbewirtschaftung und wird nicht zu anderen Zwecken verwendet.

## **b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 13 Landesmobilitätsgesetz Baden-Württemberg (LMG) verarbeitet.

## **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

### **Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

Rechtsamt der Stadt Heidelberg, Bußgeldstelle und beauftragte IT-Dienstleister im Rahmen von Wartung und Systembetrieb (nur auf der Grundlage von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO):

- Gleichauf GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 10, 78052 Villingen-Schwenningen (Kassenautomat)
- DCX Innovations GmbH, c/o TechBase, Franz-Mayer-Str. 1, 93053 Regensburg (Parkberechtigungskontrolle durch Scanfahrzeuge)
- Smartparking e.V. c/o von Beust & Coll. Beratungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neuer Wall 41, 20354 Hamburg (Handyparken)

## **6. Übermittlung der Daten an ein Drittland**

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre im Rahmen der Überwachung der Parkraumbewirtschaftung erfassten Daten werden in einer Datenbank der Stadt Heidelberg gespeichert und für die Parkraumkontrolle verschlüsselt übermittelt. Nach Ablauf der Parkberechtigung werden diese Daten unverzüglich gelöscht (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 LMG).

Die bei der Kontrolle der Parkberechtigungen mit mobilen Scan-Fahrzeugen erhobenen Daten werden unverzüglich und automatisiert gelöscht, wenn der Datenabgleich ergibt, dass für das

Fahrzeug eine Parkberechtigung besteht. Im Übrigen werden sie unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Erhebung gelöscht, soweit sie für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr benötigt werden (§ 13 Abs. 5 LMG).

Die bei der Kontrolle des Falschparkens mit mobilen Scan-Fahrzeugen erhobenen Daten werden unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach der Erhebung gelöscht, soweit sie für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr benötigt werden (§ 13 Abs. 8 LMG).

## 8. Betroffenenrechte

**Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, und Art. 18 DSGVO).

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an [mobilitaet@heidelberg.de](mailto:mobilitaet@heidelberg.de)

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)

Homepage: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)